

Lengnau, 14. August 2020 1.3.2.1.BW/rm

Info Absenzenregelung ab SJ 20_21

Eintragen von entschuldigten und unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis der Oberstufe

Gemäss Vorgabe des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) werden an der Oberstufe ab dem Schuljahr 2020/21 neben den unentschuldigten Absenzen neu auch die entschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis ausgewiesen.

Eine entschuldigte Absenz liegt vor, wenn eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen nicht zum Unterricht erscheinen kann. Abwesenheiten in Form von Schnuppertagen, Dispensationen, bewilligtem Urlaub, freien Schulhalbtagen oder Schulausschluss gelten nicht als Absenzen und werden nicht ins Zeugnis eingetragen.

Die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen des ersten Semesters werden im Zwischenbericht ausgewiesen. Im Jahreszeugnis werden die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen des ganzen Schuljahrs aufgeführt. Die Lehrperson erfasst während des Semesters die entschuldigt sowie die unentschuldigt gefehlten Lektionen der Schülerinnen und Schüler. Am Ende des Semesters bzw. des Schuljahrs trägt sie diese Lektionen in Halbtagen in den Zwischenbericht bzw. in das Jahreszeugnis ein. Dabei gelten vier Lektionen als ein Halbtag. Bleiben drei Lektionen übrig, wird auf einen Halbtag aufgerundet, ansonsten wird abgerundet. Weniger als insgesamt drei Lektionen werden nicht als Absenz im Zwischenbericht und Jahreszeugnis aufgeführt.